

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2640

vom 29. August 1989

Gemeinde Sissach: Baulinien für den Diegterbach, die Haupt-, Bahnhof- und Zunzgerstrasse auf den Parzellen Nrn 143 und 1720, Rechtsgültigerklärung

Der Regierungsrat hat am 4. Juli 1989 (RRB Nr. 2157) die Baulinien für den Diegterbach, die Haupt-, Bahnhof- und Zunzgerstrasse auf den Parzellen Nrn 143 und 1720 in der Gemeinde Sissach beschlossen. Die Bau- und Umweltschutzdirektion wurde gleichzeitig beauftragt, die Planauflage gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Der Baulinienplan wurde während 30 Tagen vom 17. Juli bis 15. August 1989 in der Gemeindeverwaltung Sissach öffentlich aufgelegt. Die Planauflage war im Amtsblatt Nr. 28 vom 13. Juli 1989 und in verschiedenen Tageszeitungen publiziert. Die von den Baulinien betroffenen Grundeigentümer sind mit eingeschriebenem Brief vom 10. Juli 1989 über die Planauflage und die Einsprachemöglichkeit orientiert worden.

In seinem Schreiben vom 21. August 1989 teilt der Gemeinderat Sissach mit, dass die Planauflage ordnungsgemäss durchgeführt wurde und innerhalb der Auflagezeit keine Einsprachen eingegangen sind. Die Gemeinde selbst erhob ebenfalls keine Einsprache.

- ://: 1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen die Baulinien für den Diegterbach, die Haupt-, Bahnhof- und Zunzgerstrasse auf den Parzellen Nrn 143 und 1720 in der Gemeinde Sissach keine Einsprachen vorliegen und das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.
2. Der vom Regierungsrat am 4. Juli 1989 (RRB Nr. 2157) beschlossene Baulinienplan Nr. W 133 vom 19. Juni 1989 wird rechtsgültig erklärt.

Mitteilung an Gemeinderat Sissach, 4450 Sissach

Amt für Liegenschaftsverkehr (2)

Amt für Orts- und Regionalplanung

Bauinspektorat

Tiefbauamt (3)

Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'G' followed by a series of loops and a final upward stroke.